

Aktion STIIV - Stärkung der Innovationskapazitäten in der Informationsversorgung

Rechtsgrundlage	<p>Richtlinie des Landes Berlin für das Programm Innovationskapazitäten in der Informationsversorgung (VV STIIV)</p> <p>Die Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft und mit Rücksicht auf die Dauer der Förderperiode mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft. (aktuelle Fassung vom 19.07.2022).</p>
Fördergegenstand	<p>Gegenstand der Förderung sind Initiativen und Projekte zur Schaffung, Modernisierung und Weiterentwicklung von IKT-gestützten Services in der Informationsversorgung für Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft und Bildung vor allem in den fünf Clustern der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg innoBB 2025.</p>
Antragsberechtigte	<p>Antragsberechtigt sind Bibliotheksverbände und wissenschaftliche Bibliotheken (u.a. Hochschulbibliotheken und Bibliotheken außeruniversitärer Forschungseinrichtungen), die aufgrund ihrer fachlichen Ausrichtung in enger Beziehung zur technologischen Innovation und zu den fünf Clustern der innoBB stehen (Gesundheitswirtschaft, Energietechnik, Verkehr/Mobilität/Logistik, IKT/Medien/Kreativwirtschaft sowie Optik/Photonik).</p> <p>Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 18 der VO (EU) 651/2014 sind nicht antragsberechtigt, es sei denn, dass eine Genehmigung für eine De-minimis-Beihilfe oder für befristete staatliche Beihilfen zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände erteilt wurde (Art. 7 Abs. 1 Buchstabe d) der EFRE-VO (EU) 2021/1058.</p>
Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels	<p>Durch die Förderung werden die Forschungseinrichtungen und wissenschaftliche Bibliotheken</p> <ul style="list-style-type: none"> - in ihrer Zugänglichkeit und Nutzbarmachung von Forschungsergebnissen für die Akteure der Innovationscluster gestärkt, - die Vernetzung der Akteure verbessert und - im Ergebnis Innovations-, Forschungs- und Entwicklungsprozesse ausgebaut und intensiviert. So wird die Clusterentwicklung im Rahmen der innoBB 2025 unterstützt.
Aktionsspezifische Auswahlkriterien	<p>Die Übereinstimmung des Vorhabens mit der Innovationsstrategie des Landes Berlin (inno BB) muss vorliegen.</p> <p>Die Bewilligungsbehörde vergibt die Förderung grundsätzlich über allgemeine themenbezogene Wettbewerbe und über allgemeine Antrags- und Projektaufufe. Die zu erreichende Mindestpunktzahl beträgt 50% der Gesamtpunktzahl, d.h. 500 Punkte.</p>

	<p>Die Bewertung und Auswahl der Maßnahmen erfolgt anhand folgender Kriterien:</p> <p>I. Strukturelle und informationstechnische Wirkung</p> <ul style="list-style-type: none"> -Beitrag zur Schaffung, Modernisierung und Weiterentwicklung der IKT-gestützten Services für Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft und Bildung -Beitrag zur Verknüpfung, Aufbereitung und Verwaltung von relevanten Informationen (im Bereich digitale Dienste und Funktionalitäten) -Beitrag zur Verbesserung der Zugänglichkeit von relevanten Informationen (im Bereich digitale Dienste und Funktionalitäten) -Beitrag zum langfristigen Erhalt und zur Sicherung von relevanten Informationen (im Bereich digitale Dienste und Funktionalitäten) -Beitrag zur bereichs-, branchen-, cluster- und innovationstypenübergreifenden Wissensvermittlung <p>II. Projektgestaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> -Anzahl der Nutzer von neuen und verbesserten öffentlichen digitalen Dienstleistungen, Produkten und Prozessen -Anzahl und Qualität der direkt beteiligten Akteure -Beitrag des Vorschlages zur Erreichung der Bereichsübergreifenden Grundsätze der EFRE-Förderung (Erläuterung siehe unten) -Wirtschaftliche Angemessenheit der Höhe der Projektkosten -Tragfähigkeit nach Auslaufen der Förderung
<p>Räumlicher Geltungsbereich</p>	<p>Förderung im gesamten Stadtgebiet</p>
<p>Aktionsspezifische Kriterien zur Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherstellung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung Antragsteller/innen müssen im Antrag darlegen auf welchem Wege die Zugänglichkeit zum Projekt und seinen Inhalten für Menschen mit Behinderung sichergestellt wird. Die Bestimmungen des LGBG gelten entsprechend. 2. Sicherstellung der Gleichheit der Geschlechter Antragsteller/innen müssen im Antrag darlegen, wie sich das Verhältnis der Geschlechter unter den in Aussicht genommenen Teilnehmer/innen von Angeboten begründet und wie sie ggf. einer Nichtfinanzierung der Angebote durch eines der Geschlechter aktiv gegensteuern. In Bezug auf den Träger gelten die Bestimmungen gemäß § 3 Absatz 1 der Leistungsgewährungsverordnung (LGV) und dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG) einverstanden.

3. Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung und der EU-Umweltpolitik

Auf die Frage der Nachhaltigen Entwicklung (sozial, wirtschaftlich, ökologisch) muss der/die Antragsteller/in im Antrag explizit eingehen und aufzeigen inwieweit diese im geplanten Vorhaben berücksichtigt werden.